

RS Lvwg 2017/12/22 LVwG-AV-1273/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

22.12.2017

Norm

BAO §4 Abs1

BauO NÖ 1976 §14 Abs7

BauO NÖ 2014 §38 Abs3

BauO NÖ 2014 §38 Abs7

Rechtssatz

Zwar sind die nach § 14 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 1976 als Aufschließungsbeiträge bezeichneten Gemeindeabgaben im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde zweckgebunden, müssen aber keineswegs dem betreffenden Grundstück zu Gute kommen. Die Verpflichtung zur Erbringung von Aufschließungsbeiträgen ist grundsätzlich von der tatsächlichen Durchführung der Aufschließung unabhängig (vgl. VwGH ZI. 2003/17/0026).

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Anrechnung; Valorisierung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2017:LVwG.AV.1273.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>